

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 1288

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 1288, Rn. X

BGH 4 StR 115/22 - Urteil vom 13. Oktober 2022 (LG Leipzig)

Revisionsbegründung (Revisionsbeschränkung: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Verbindung von Maßregeln, enge Verknüpfung, einheitliche Entscheidung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Darlegung im Urteil: Anschluss an die Ausführungen des Sachverständigen, wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen, Verständnis des Gutachtens, Beurteilung der Schlüssigkeit; Dauerzustand: Mitwirkung eines aktuellen Substanzkonsums, in krankhafter Weise alkohol- oder betäubungsmittelüberempfindlich, krankhafte Sucht, aufgrund eines psychischen Defekts süchtig, wiederholt auftretende massive psychotische Überreaktion auf den Substanzkonsum); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Gefahrenprognose: Beweiswürdigung, Übernahme der Einschätzung des Sachverständigen, keine Wiedergabe der Anknüpfungs- und Befundtatsachen, Gesamtwürdigung, Unbestraftheit trotz jahrelangen Alkohol- und Betäubungsmittelkonsums; Erfolgsaussicht: Maßstab, konkrete Anhaltspunkte, bloße Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung nicht ausreichend, durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs ausreichend, keine sichere oder unbedingte Gewähr notwendig); Schuldunfähigkeit; Gefährdung des Straßenverkehrs (Fahruntüchtigkeit: Beweiswürdigung).

§ 344 StPO; § 63 StGB; § 64 StGB; § 72 StGB; § 20 StGB; § 315c StGB

Leitsätze des Bearbeiters

1. Schließt sich das Tatgericht bei seiner Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Voraussetzungen einer Maßregelentscheidung den Ausführungen des Sachverständigen an, müssen dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in einem Fall der Mitwirkung eines aktuellen Substanzkonsums an dem bei der Tatbegehung bestehenden psychotischen Zustand dann in Betracht, wenn der Täter in krankhafter Weise alkohol- oder betäubungsmittelüberempfindlich ist, an einer krankhaften Sucht leidet oder aufgrund eines psychischen Defektes süchtig ist, der, ohne pathologisch zu sein, in seinem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB gleichsteht. Einer Überempfindlichkeit in diesem Sinne kann im Einzelfall auch eine wiederholt auftretende massive psychotische Überreaktion auf den Substanzkonsum gleichstehen.

3. Gemäß § 64 Satz 2 StGB darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur angeordnet werden, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, den Angeklagten innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen. Sofern sich dies nicht von selbst versteht, ist es dazu erforderlich, unter Berücksichtigung der Art und des Stadiums der Sucht sowie bereits eingetretener physischer und psychischer Veränderungen und Schädigungen in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Beschuldigten konkrete Anhaltspunkte zu benennen, die dafür sprechen, dass es innerhalb eines zumindest erheblichen Zeitraums nicht (mehr) zu einem Rückfall kommen wird. Die bloße Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung vermag die Prognose eines hinreichend konkreten Therapieerfolgs nicht zu stützen. Notwendig, aber auch ausreichend, ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs; einer sicheren oder unbedingten Gewähr bedarf es nicht.

Entscheidungstenor

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 13. Oktober 2021 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Mit ihrer zu Ungunsten des Beschuldigten eingelegten, vom Generalbundesanwalt vertretenen Revision rügt die Staatsanwaltschaft die Verletzung sachlichen Rechts. Sie wendet sich dagegen, dass das Landgericht nicht die

Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet hat. Das Rechtsmittel hat Erfolg und führt zur Aufhebung des Urteils im Ganzen.

I.

Nach den Feststellungen leidet der nicht vorbestrafte Beschuldigte an einer „drogeninduzierten Psychose“ sowie einer 2
Abhängigkeit von Metamphetamin und Alkohol. Er beging unter dem Einfluss von Metamphetamin und im Zustand
psychosebedingt aufgehobener Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB) zwischen dem 19. Oktober und 20. November 2020
sechs rechtswidrige Taten. In einem Fall führte er einen Pkw, obwohl er infolge einer Betäubungsmittelintoxikation und
einer „hieraus folgenden Psychose“ nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und verursachte einen Unfall
mit Sachschaden in Höhe von mehreren tausend Euro (Fall II.1. der Urteilsgründe). Einige Wochen später führte der
Beschuldigte ein Kraftrad, wobei er, wie er wusste, nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war (Fall II.2. der
Urteilsgründe). Nach einer Polizeikontrolle legte er einen totalgefälschten ausländischen Führerschein auf der
Polizeiwache vor (Fall II.3. der Urteilsgründe). Am Folgetag führte er erneut das Kraftrad, wobei er infolge
vorangegangenen Betäubungsmittelkonsums fahruntüchtig war und 0,88 Gramm Metamphetamin bei sich führte (Fall II.4.
der Urteilsgründe). Im Krankenhaus, in das der Beschuldigte zur Blutentnahme verbracht worden war, äußerte er einer
Krankenschwester gegenüber eine Todesdrohung (Fall II.5. der Urteilsgründe). Nachdem eine Ärztin seine Verlegung in
eine psychiatrische Klinik angeordnet hatte, bedrohte der Beschuldigte diese sowie abermals die Krankenschwester mit
dem Tod und schlug die Ärztin mehrfach mit einem zum Teil aus Metall bestehenden Fixiergurt; die Ärztin, die vergeblich
zu flüchten versuchte, erlitt Verletzungen und geriet in Todesangst. Auch auf eine weitere anwesende Krankenschwester
schlug der Beschuldigte mit dem Gurt ein und verletzte sie. Danach verließ er die Notaufnahme des Krankenhauses. Als
er im Treppenhaus von herbeigerufenen Polizeibeamten angesprochen wurde, riss er zwei Fenster aus ihren
Verankerungen und warf sie in Richtung der Beamten, ohne diese zu treffen. Mit einem gewaltsam aus einem der
Fensterrahmen entfernten Metallstück schlug er gegen die Schutzweste sowie in Richtung des Kopfes eines der
Polizeibeamten, wodurch die Schutzweste beschädigt und der Geschädigte am Hals verletzt wurde. Zudem beschädigte
er das Polizeifahrzeug durch Schläge auf die Motorhaube (Fall II.6. der Urteilsgründe).

Das Landgericht hat das Verhalten des Beschuldigten als vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 3
Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 1 StGB, Fall II.1. der Urteilsgründe), vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, in einem
davon in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln (Fälle II.2. und II.4. der Urteilsgründe), Urkundenfälschung (Fall II.3.
der Urteilsgründe), Bedrohung (Fall II.5. der Urteilsgründe), Bedrohung in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit
gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB), in Tateinheit mit zwei weiteren tateinheitlich
zusammentreffenden Fällen der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB), hiervon in einem Fall in
Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte „in einem besonders schweren Fall“ (§ 114 Abs. 1 und Abs. 2
i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 1 StGB), in Tateinheit mit Sachbeschädigung in drei tateinheitlichen Fällen, in einem davon in
Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte (Fall II.6. der Urteilsgründe) gewertet.

Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit und der Voraussetzungen in Betracht kommender Maßregeln (§ 63, § 64 StGB) 4
hat sich das Landgericht dem hinzugezogenen psychiatrischen Sachverständigen angeschlossen. Nach dessen
Einschätzung habe bei dem Beschuldigten zu den Tatzeiten jeweils eine drogeninduzierte Psychose mit akut produktiver
psychotischer Symptomatik vorgelegen, welche in der aktiven Phase zu aggressivem und impulsivem Verhalten geführt
habe. Aufgrund dieser Erkrankung sei bei allen Tathandlungen mindestens die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten
aufgehoben gewesen. Symptome der aufgrund jahrelang nahezu täglichen Metamphetaminkonsums inzwischen
chronischen und schubweise verlaufenden Krankheit seien formale und inhaltliche Denkstörungen in Form von
eingengtem Denken und Wahnvorstellungen sowie Halluzinationen. So habe der Beschuldigte nach der Aussage eines
Zeugen der Tat II.3. der Urteilsgründe angegeben, mit Gott telefoniert zu haben. Bei den Verkehrsstraftaten (Fälle II.1.,
II.2. und II.4. der Urteilsgründe) habe die vorliegende drogeninduzierte Psychose bei dem Beschuldigten zu Größenideen
geführt. Er habe die Taten in dem Bewusstsein begangen, dass er unabhängig vom Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis
mit Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen und sich dabei über sämtliche ihm nicht genehmen
Verkehrsregeln hinwegsetzen könne. Bei den Straftaten im Zusammenhang mit der Blutentnahme im Krankenhaus (Taten
II.5. und 6. der Urteilsgründe) habe sich der Beschuldigte offenbar - wie bereits bei vergangenen stationären
Aufenthalten in psychiatrischen Kliniken - in dem Wahn befunden, dass sein Leben durch vermeintliche medizinische
Eingriffe ernsthaft bedroht werde. Auch diese Taten seien damit von der Erkrankung des Beschuldigten wegweisend
geleitet worden.

Die Voraussetzungen einer Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus lägen nicht vor. Die 5
bei ihm vorliegende Suchtmittelerkrankung käme nur dann als andauernder Defekt im Sinne des § 63 StGB in Betracht,
wenn sie ihrerseits auf einer psychischen Störung beruhte, die in ihren Auswirkungen den krankhaften seelischen
Störungen als Eingangsmerkmal des § 20 StGB gleiche. Dies sei bei dem Beschuldigten nicht der Fall. Eine bei ihm
vorhandene Belastungsstörung habe ihn im privaten und beruflichen Leben nicht so sehr beeinträchtigt, dass von einem
hinreichenden Gewicht auszugehen wäre. Demgegenüber sei die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
anzuordnen. Bei dem Beschuldigten bestehe ein Hang zu übermäßigem Rauschmittelkonsum und die festgestellten Taten
stünden hiermit in einem symptomatischen Zusammenhang, weil der Beschuldigte sie im Zustand der drogeninduzierten
Psychose begangen habe und sie auf den Hang zurückgingen. Es bestehe die Gefahr, dass der Beschuldigte aufgrund
des Hangs auch künftig vergleichbare rechtswidrige Taten wie diejenigen, die er im Krankenhaus zum Nachteil der Ärztin,
der Krankenschwester und des Polizeibeamten begangen habe (Fall II.6. der Urteilsgründe), begehen werde. Mit dem

Abklingen der drogeninduzierten Psychose sei ohne medizinische Hilfe nicht zu rechnen. Nach Einschätzung des Sachverständigen, der die Strafkammer auch insoweit gefolgt ist, sei es nicht aussichtslos, dass der Beschuldigte im Laufe der therapeutischen Behandlung eine Krankheits- und Behandlungseinsicht entwickle.

II.

Die Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg und führt zuungunsten wie zugunsten (§ 301 StPO) des Angeklagten zur 6
Aufhebung des Urteils.

1. Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil im Ganzen. Die Beschwerdeführerin hat einen umfassenden 7
Aufhebungsantrag gestellt. Der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Revisionsbegründung allein dagegen wendet, dass das Landgericht die Anordnung der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) abgelehnt hat, führt nicht dazu, dass das Rechtsmittel auf diesen Entscheidungsteil beschränkt wäre. Selbst wenn darin ein entsprechender Beschränkungswille zum Ausdruck gekommen sein sollte, wäre dieser nicht umsetzbar. Denn die hier nicht angeordnete Unterbringung nach § 63 StGB und die vom Landgericht verhängte Maßregel nach § 64 StGB sind nach der gesetzlichen Regelung des § 72 StGB so eng miteinander verknüpft, dass nur eine einheitliche Entscheidung hierüber möglich ist (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 2019 - 3 StR 31/19). Auch hat die Strafkammer ihre Entscheidung, die Maßregel nach § 63 StGB nicht anzuordnen, mit ihrer Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB begründet.

2. Die Ablehnung der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus hält der sachlich- 8
rechtlichen Prüfung nicht stand. Die Ausführungen, mit denen das Landgericht die Voraussetzungen des § 63 StGB verneint hat, sind durchgreifend rechtsfehlerhaft. Sie leiden an Darstellungs- und Erörterungsmängeln.

a) Schließt sich das Tatgericht bei seiner Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Voraussetzungen einer 9
Maßregelentscheidung - wie hier - den Ausführungen des Sachverständigen an, müssen dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist (BGH, Beschluss vom 11. Mai 2022 - 5 StR 125/22; Beschluss vom 15. März 2022 - 4 StR 60/22 mwN). Entgegen diesen Anforderungen lässt das angefochtene Urteil schon nicht zweifelsfrei erkennen, von welcher bei dem Beschuldigten vorliegenden Störung der Sachverständige bei seiner Prüfung eines möglichen Eingangsmerkmals im Sinne des § 20 StGB ausgegangen ist. Nach den auf das Sachverständigengutachten gestützten Feststellungen zur Person des Beschuldigten „leidet“ dieser unter anderem unter einer „drogeninduzierten Psychose (ICD-10: F15.5)“. Die Anlasstaten beging er „jeweils bei Vorliegen einer akuten Metamphetaminintoxikation (ICD-10: F 15.2) und einer drogeninduzierten Psychose (ICD-10: F 15.5)“. Zur Schuldfähigkeit hat das Landgericht die Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigen wiedergegeben, wonach bei dem Beschuldigten „zu den Tatzeitpunkten jeweils eine drogeninduzierte Psychose mit akut produktiver psychotischer Symptomatik nach ICD-10: F 15.2 vorgelegen habe, welche in der aktiven Phase zu aggressivem und impulsivem Verhalten“ und in der Folge zur Aufhebung der Steuerungsfähigkeit geführt habe. Im Rahmen der Begründung der Nichtanordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat die Strafkammer sodann ausgeführt, dass „die Psychose des Beschuldigten“ nach Einschätzung des Sachverständigen drogeninduziert sei und „somit auf einer seit Jahren fortdauernden Intoxikation des Beschuldigten mit Metamphetamin“ beruhe. Diese Darstellung lässt nicht klar erkennen, ob der Sachverständige bei den Anlasstaten (allein) die akuten Auswirkungen eines ihnen jeweils vorangegangenen Drogenkonsums des Beschuldigten für relevant erachtet hat oder ob er von einer psychotischen Störung ausgegangen ist, die sich infolge des Dauerkonsums eingestellt hat und von dem akuten Konsum nunmehr unabhängig ist.

b) Überdies schliesse auch die etwaige Mitwirkung eines aktuellen Substanzkonsums an dem bei der Tatbegehung 10
bestehenden psychotischen Zustand das Bestehen eines Dauerzustandes im Sinne des § 63 StGB nicht von vornherein aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in einem solchen Fall dann in Betracht, wenn der Täter in krankhafter Weise alkohol- oder betäubungsmittelüberempfindlich ist, an einer krankhaften Sucht leidet oder aufgrund eines psychischen Defektes süchtig ist, der, ohne pathologisch zu sein, in seinem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB gleichsteht (vgl. - zu Alkohol - BGH, Beschluss vom 18. Februar 2021 - 4 StR 429/20; Beschluss vom 9. Juni 2010 - 2 StR 201/10; zu einer Polytoxikomanie Beschluss vom 22. März 2007 - 4 StR 56/07; jew. mwN). Einer Überempfindlichkeit in diesem Sinne kann im Einzelfall auch eine wiederholt auftretende massive psychotische Überreaktion auf den Substanzkonsum gleichstehen (BGH, Urteil vom 1. Februar 2005 - 5 StR 540/04).

Das Landgericht hat eine derartige Konstellation allein unter dem Gesichtspunkt einer dem Betäubungsmittelkonsum 11
zugrundeliegenden „Belastungsstörung“ des Beschuldigten erwogen, ohne die anderen, nach den Feststellungen nicht fernliegenden Möglichkeiten erkennbar in den Blick zu nehmen. Im Übrigen genügen auch die Urteilsausführungen zu der Belastungsstörung und deren Schweregrad bereits für sich genommen nicht den Darstellungsanforderungen. Das Urteil lässt nicht erkennen, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der psychiatrische Sachverständige, dem die Strafkammer im Übrigen gefolgt ist, diese Störung in seine Beurteilung der Schuldfähigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen der Maßregel des § 63 StGB einbezogen hat. Die Erwägung der Strafkammer, dass der Beschuldigte auch nach der Diagnose dieser Störung jahrelang gearbeitet und sich ein „privates funktionierendes Umfeld“ aufgebaut habe, lässt die Darlegung des diesbezüglichen Gutachteninhalts nicht entbehrlich erscheinen.

3. Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) unterliegt schon deshalb 12
der Aufhebung zum Vorteil des Beschuldigten (§ 301 StPO), weil zwischen ihr und der Nichtanordnung der Maßregel nach
§ 63 StGB eine rechtliche Verbindung und Wechselwirkung (§ 72 StGB) besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Februar
2021 - 4 StR 495/20, StV 2021, 426 f.; Beschluss vom 8. Juli 2020 - 3 StR 154/20 mwN). Zudem hat das Landgericht
selbst einen konkreten Zusammenhang zwischen beiden Entscheidungen hergestellt, indem es die Ablehnung der
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mit einem Vorrang der Maßregel nach § 64 StGB begründet hat.

Die Unterbringung des Beschuldigten erweist sich überdies auch unabhängig hiervon als rechtsfehlerhaft. Denn das 13
Landgericht hat weder die Gefahrenprognose noch die Erfolgsaussicht der Maßregel tragfähig belegt.

a) Die Gefahr, der Beschuldigte werde infolge seines Hangs erhebliche rechtswidrige Taten begehen (§ 64 Satz 1 14
StGB), findet in den tatsächlichen Feststellungen keine Grundlage. Das Landgericht hat hierzu lediglich ausgeführt, nach
Einschätzung des Sachverständigen bestehe die Gefahr, dass der Beschuldigte aufgrund des bei ihm bestehenden
Hangs, Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, zukünftig weitere, mit den hiesigen Anlasstaten vergleichbare
rechtswidrige Taten begehen werde. Dieser Verweis auf die Beurteilung des psychiatrischen Sachverständigen ist
mangels jeglicher Wiedergabe der Anknüpfungs- und Befundtatsachen, auf die sich das Gutachten stützt, nicht
nachvollziehbar. Auch hat das Landgericht es versäumt, das Vorleben des Beschuldigten, namentlich den indiziell gegen
seine Gefährlichkeit sprechenden Umstand, dass er trotz jahrelangen Alkohol- und Betäubungsmittelkonsums bisher
unbestraft ist, erkennbar in die gebotene Gesamtwürdigung einzustellen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juni 2021 - 2 StR
104/21 mwN).

b) Die knappen Ausführungen des Landgerichts zu der Erfolgsaussicht der Maßregel lassen besorgen, dass die 15
Strafkammer von einem unzutreffenden rechtlichen Maßstab ausgegangen ist, und genügen auch im Übrigen den
Begründungsanforderungen nicht. Gemäß § 64 Satz 2 StGB darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur
angeordnet werden, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, den Angeklagten innerhalb der Frist nach § 67d
Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der
Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen. Sofern sich dies nicht von
selbst versteht, ist es dazu erforderlich, unter Berücksichtigung der Art und des Stadiums der Sucht sowie bereits
eingetretener physischer und psychischer Veränderungen und Schädigungen in der Persönlichkeit und den
Lebensumständen des Beschuldigten konkrete Anhaltspunkte zu benennen, die dafür sprechen, dass es innerhalb eines
zumindest erheblichen Zeitraums nicht (mehr) zu einem Rückfall kommen wird. Die bloße Möglichkeit einer
therapeutischen Veränderung vermag die Prognose eines hinreichend konkreten Therapieerfolgs nicht zu stützen.
Notwendig, aber auch ausreichend, ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolgs;
einer sicheren oder unbedingten Gewähr bedarf es nicht (vgl. zum Ganzen BGH, Beschluss vom 24. September 2020 - 4
StR 144/20 mwN [insoweit nicht abgedruckt in NStZ 2021, 59]).

Diesem Maßstab werden die Ausführungen des Landgerichts, die sich in der Mitteilung erschöpfen, es sei nach 16
Einschätzung des Sachverständigen nicht aussichtslos, dass der Beschuldigte im Laufe der therapeutischen Behandlung
eine Krankheits- und Behandlungseinsicht entwickle, in keiner Weise gerecht.

4. Das Urteil hat daher insgesamt keinen Bestand. Der Senat hat davon abgesehen, Feststellungen zum äußeren 17
Tatgeschehen aufrechtzuerhalten, um dem neuen Tatgericht eine insgesamt widerspruchsfreie Tatsachenfeststellung zu
ermöglichen. Die bisherigen Feststellungen sind, insbesondere hinsichtlich der Verhaltensauffälligkeiten, auf die der
psychiatrische Sachverständige und ihm folgend die Strafkammer die Annahme der Schuldunfähigkeit gestützt haben,
teils nicht belegt und teils - soweit sie allein im Rahmen der Beweiswürdigung als Inhalt von Zeugenaussagen
wiedergegeben werden - ihrem Umfang nach unklar.

5. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin: 18

a) Das neue Tatgericht wird Gelegenheit haben, sich - naheliegenderweise unter Beteiligung eines anderen 19
Sachverständigen - eingehender als bisher mit der Frage der Schuldunfähigkeit des Beschuldigten bei Begehung der
Anlasstaten zu befassen. Die Gründe des angefochtenen Urteils belegen die Annahme des Landgerichts, die
Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten sei bei allen Anlasstaten vollständig aufgehoben gewesen, nicht tragfähig. Sollte
die Prüfung ergeben, dass die Taten nicht (sämtlich) im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden, wäre eine
Überleitung in das Strafverfahren gemäß § 416 StPO in Betracht zu ziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Mai 2020 - 2
StR 114/20; Beschluss vom 9. Mai 2019 - 5 StR 109/19; Urteil vom 26. September 2019 - 4 StR 30/19 mwN).

b) Soweit das Landgericht im Fall II.1. der Urteilsgründe den Tatbestand der vorsätzlichen Gefährdung des 20
Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 Nr. 1 StGB angenommen hat, ist die Fahruntüchtigkeit des
Beschuldigten im Sinne der Vorschrift nicht tragfähig belegt. Die Strafkammer hat angenommen, dass der Beschuldigte
„infolge einer akuten Metamphetamin- und Amphetaminintoxikation und einer hieraus folgenden Psychose“ zur Tatzeit
nicht in der Lage gewesen sei, das von ihm gesteuerte Fahrzeug sicher zu führen, und beweiswürdigend lediglich das
Ergebnis einer dem Beschuldigten nach der Tat entnommenen Blutprobe mitgeteilt. Dies genügt den Anforderungen an

den Beleg einer rauschmittelbedingten Fahruntüchtigkeit nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 31. Januar 2017 - 4 StR 597/16, NSiZ-RR 2017, 123, 124).